

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

17. Schiedsgerichte für gewerbliche Unfallversicherung

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1888 wurde für den Bereich der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ein Schiedsgericht mit dem Sitz in Karlsruhe errichtet. Den Vorsitz in diesem Schiedsgericht führt ein Staatsbeamter.

Vorstand:

Vorsitzender: Albert Edwin Sprenger, Ministerialrath a. D. in Karlsruhe. ⚔Ba.

Schiedsgericht:

Vorsitzender: Alexander Wiener, Regierungsrath in Karlsruhe. S. o.
Stellvertreter: Friedrich Hermann, Amtmann in Karlsruhe. S. o.

17. Schiedsgerichte für gewerbliche Unfallversicherung.

Im Großherzogthum Baden haben zur Zeit 22 Schiedsgerichte gewerblicher Berufsgenossenschaften, sowie je ein Schiedsgericht für die Betriebe der Staats-Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung und für die Bauarbeiten des Staats und der öffentlichen Verbände ihren Sitz. Mit dem Voritze dieser 24 Schiedsgerichte sind durch die Großh. Regierung Staatsbeamte betraut worden, und zwar:

Für 9 Schiedsgerichte gewerblicher Berufsgenossenschaften mit dem Sitze in Mannheim:

Vorsitzender: Rudolf Frhr. Rüd't von Collenberg-Eberstadt, Geh. Regierungsrath. S. o.

Stellvertreter: Hans Wild, Oberamtmann. S. o.

Für 5 Schiedsgerichte gewerblicher Berufsgenossenschaften mit dem Sitze in Karlsruhe:

Vorsitzender: Friedrich v. Preen, Geh. Regierungsrath. S. o.

Stellvertreter: Adolf Ostner, Geh. Regierungsrath. S. o.

Für 3 Schiedsgerichte gewerblicher Berufsgenossenschaften in Karlsruhe, für das Schiedsgericht der Staats-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Verwaltung, sowie für die Bauarbeiten des Staats und der öffentlichen Verbände:

Vorsitzender: Adolf Ostner, Geh. Regierungsrath. S. o.

Stellvertreter: Friedrich v. Preen, Geh. Regierungsrath. S. o.

Für das Schiedsgericht einer gewerblichen Berufsgenossenschaft mit dem Sitze in Pforzheim:

Vorsitzender: Alexander Pfisterer, Oberamtmann. S. o.
Stellvertreter: Ferdinand Habermehl, Oberbürgermeister.

Für 4 Schiedsgerichte gewerblicher Berufsgenossenschaften mit dem Sitze in Freiburg:

Vorsitzender: Leopold Sonntag, Geh. Regierungsrath. S. o.
Stellvertreter: Dr. Eduard Nicolai, Oberamtmann. S. o.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten vom Gesetz bezeichneten Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräten unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich jene über Ortsbürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, öffentliche Unterstützung, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbands-Beiträge, Gemeindegew- und Kreisstraßen-Beiträge u. s. w.

In anderen Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, so über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben, über Stiftungen betreffende Streitigkeiten, über Beitragspflicht der Gemeinden zu Fluß- und Dammbau, zum Aufwand für Landstraßen, über streitige Wegunterhaltung, Stimmberechtigung und Wählbarkeit, Giltigkeit angefochtener Gemeinde-, Kreiswahlen u., über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit u. s. w., endlich auf Klagen gegen gewisse polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe, gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Kreisen u. eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt wird u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungs-Gerichtshofe sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes steht dem Vertreter des Staatsinteresses die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zu. Ueber diese entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.